

Gemeinde Denklingen

Bebauungsplan

Baumtal

Fl.Nr.

1758 - 1

1759

1758

1761

Wegteil

1760 - 1

1765

1681

Teil LL 17

1764

1766

2185

Teil B 17

Planfertiger

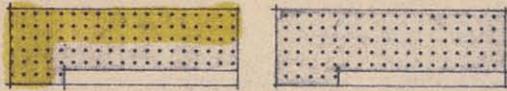
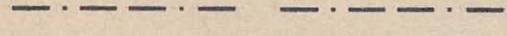
dipl.ing Wolfgang Fuchs
Ruffini alle 25 Gräfelfing

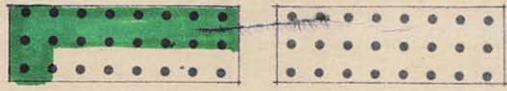
Die Gemeinde Denklingen erlässt aufgrund 2 Abs. 1, 9 und 10 Bundesbaugesetz - BBauG - Art. 107 der Bayerischen Bauordnung - BayBo - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayGo - diesen Bebauungsplan für die Flur Baumtal als

Satzung

Festsetzung durch Planzeichen

- | | | | |
|-----|--|--|--|
| 1. | | | Geltungsbereich |
| 2. | | | Gebietsabgrenzung
hier -Industri geb. |
| 3. | | | Grünflächen |
| 4. | | | Schutzpflanzung, ver-
schieden breite Streifen
zu anderen Nutzgebieten |
| 5. | | | Bäume zu erhalten |
| 6. | | | Bäume zu pflanzen |
| 7. | | | Flächen mit besonderer
ökologischer Funktion
Feuchtbereiche zur Sukzession |
| 8. | | | öffentliche Verkehrsflächen
und Werksausfahrt |
| 9. | | | Strassenbegrenzung |
| 10. | | | Fahrbahnmarkierung |
| 11. | | | Sichtdreiecksflächen
in den Grünzonen |
| 12. | | | Abgrabungsumgrenzung |

- | | | |
|-----|---|---|
| 13. |  | nach Kiesabbau landwirtschaftl. Nutzung |
| 14. |  | Absetzbecken für Kieswerk-Brauchwasser-waschanlage |
| 15. |  | Baugrenzen |
| 16. | GI | GI |
| | | bauliche Nutzung Industriegebiet |
| 17. | GRZ | GRZ |
| | | Grundflächenzahl, festgesetzt als Höchstgrenze im Industriegebiet |
| 18. | BMZ | BMZ |
| | | Baumassenzahl als Höchstgrenze |
| 19. | Fh | Fh |
| | | Firstgrenze als Höchstgrenze |

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 20. |  | Forstwirtschaft |
|-----|---|-----------------|

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 21. |  | Trafostation |
|-----|---|--------------|

B F e s t s e t z u n g d u r c h T e x t

- 1.0 Geltungsbereich
Der Bebauungsplan gilt für die Flurnummern 1758, 1758/1, 1759, 1760/1, 1764, 1765, 1766, 1631 - LL 17 im Bereich Betriebsausfahrt-2185 - B 17 im Bereich Einmündung LL 17 der Gemarkung Danklingen.
- 2.0 Art der baulichen Nutzung 1761 - Wegteil
Das in der Planzeichnung mit GI bezeichnete Bauland ist nach § 9 BBauG in Verbindung mit § 4 BauNVO als Industriegebiet festgesetzt.
- 3.0 Bauliche Gestaltung
 - 3.1 Firsthöhe als Höchstgrenze 20,0 m über Gelände für Betriebsgebäude während des Kiesabbaus .
 - 3.2 Firsthöhe nach Kiesabbau im gesamten GI 8,0 m .
 - 3.3 Wohnungen können im Betriebsgelände nur für Betriebsangehörige errichtet werden .
 - 3.4 Die Werksgebäude sind so auszuführen, dass der äquivalente Dauerschallpegel dem. DIN Norm nicht überschritten wird .

4.0 Zu- und Abfahrt

- 4.1 Die Zu- und Abfahrt aus dem bezeichneten Industriegebiet hat von und auf die Strasse LL 17 zu erfolgen .
- 4.2 Der Abstand der Ausfahrt von der Einmündung der LL 17 in die B 17 muss mindestens 150 m betragen .

5.0 Öffentliche Verkehrsflächen

- 5.1 Die Einmündung der Ausfahrt aus dem Industriegebiet in die LL 17 ist nach den Richtlinien für die Anlage von Landstrassen auszuführen . RAL - K Typ II Einmündung mit Linksabbiegerspur . Die B 17 erhält im Bereich Einmündung LL 17 aus Richtung Schongau eine Linksabbiegespur .
- 5.2 Die Sichtdreiecke haben eine Schenkellänge von 120 m : 40 m und 120 m : 40 m .
- 5.3 Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bepflanzung und Bepflanzung sowie Ablagerung von Gegenständen über 0,80 m Höhe, gemessen von der Strassenoberkante in Fahrbahnmitte, unzulässig .
- 5.4 Ausgenommen hiervon sind einzelstehende, hochstämmige, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2,50 m .

6.0 Abwasserbeseitigung - Betriebswasser

Für das zur Reinigung des Kieses nötige Brauchwasser sind Absetzbecken in den bezeichneten Grundstückteilen zu errichten, die eine Entnahme der Absetzstoffe zur Rückführung in die Kiesgrube oder zum Abtransport ermöglichen .

7.0 Grünordnung

- 7.1 Im Strassenbegleitgrün und in den Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen ist auf eine Tiefe von 20.0 m bzw. 15 m eine 3-reihige Pflanzung landschaftsüblich, vorgeschrieben . Der Pflanzabstand bei allen Schutzgrünpflanzungen darf höchstens 1,5 x 1,5 m betragen . Mindestens 20 % der Pflanzung muss aus Bäumen, als Kern der Pflanzung, bestehen .

Bäume :

<i>Fagus sylvatica</i>	- Rotbuche
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche
<i>Pinus sylvestris</i>	- Kiefer
<i>Picea abies</i>	- Fichte
<i>Betula pendula</i>	- Weissbirke
<i>Populus tremula</i>	- Zitterpappel

Sträucher :

<i>Fagus a. Quercus</i>	- Heister
<i>Sorbus aucuparia</i>	- Vogelbeere
<i>Sambucus racemosa</i>	- Traubenholunder

an den Feldrainen zusätzlich ;

<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe
<i>Rosa canina</i>	- Hundrose

an feuchteren Bereichen :

<i>Salix caprea</i>	- Salweide
<i>Rhamnus frangula</i>	- Faulbaum

am Nordöstlichen Absetzbecken zusätzlich :

<i>Alnus incana</i>	- Grauerle
---------------------	------------

7.2 Von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgenommen sind nach der Rekultivierung die vorhandenen und zu schaffenden ökologisch wertvollen Geländeteile :

- Hang auf der Ostseite des Abbaugebietes
- die Absatzbecken nach Beendigung des Abbaues, bzw. der entsprechenden Abbauabschnitte
- die Gehölzpflanzstreifen

Der bestehende Waldrand ist durch standortgerechte Gehölze zu vervollständigen (siehe Punkt 7.1) . Der unbewaldete Hangteil soll als Trockenrasen ausgebildet werden .

7.3 Die Grünfläche nordöstlich - beim Absatzbecken des Kiesabbaus - ist nach dem Abbau als Fläche mit besonderer ökologischer Funktion, als Feuchtbereich der Sukzession zu überlassen, ebenso das Absatzbecken in der Talmulde .

7.4 Sichtdreiecke siehe Punkt 5.0 .

7.5 Die unbebauten Flächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Industriegebiet sind, soweit sie nicht als Geh- oder Fahrflächen, als Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder als Lagerflächen ausgelegt sind, zu bepflanzen .

8.0 Abbau und Rekultivierung

8.1 Die Sicherheitsabstände beim Abbau sind gemäss der Richtlinien (MABl Nr. 28) von 1973 einzuhalten .

8.2 Der Abbau erfolgt in den im Abbauplan aufgezeigten Stufen .

8.3 Zwischen der Kiesabbausohle und dem gemessenen Grundwasserspiegel ist ein Abstand von mindestens 2.5 Meter einzuhalten .

8.4 Mit Beginn des Abbaus sind die Emissionsschutzstreifen anzulegen . (Rekultivierungsplan) .

8.5 Der Mutterboden ist sachgemäss, nicht höher als 1.50 m zu lagern und einzusäen .

8.6 Die Rekultivierung erfolgt schrittweise (siehe Rekultivierungsplan) .

8.7 für die wiederverfüllung darf nur neutrales Material (Aushub und Bauschutt) verwendet werden .

8.8 Die Böschungsneigung und das Gelände sind entsprechend dem Rekultivierungsplan auszuformen .

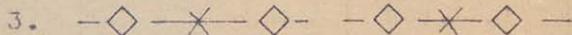
C Verfahrenshinweise



Bestehende Grundstücksgrenzen

2. 1766 1766

Flurstücksnummer



Zu verlegende Abwasserleitungen.

D Planunterlagen

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen :

- | | |
|------------------------------|----------|
| Planblatt zum Bebauungsplan | 1 : 1000 |
| Abbauplan | 1 : 1000 |
| Rekultivierungsplan | 1 : 1000 |
| Begründung zum Bebauungsplan | |

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Denklingen hat in der Sitzung vom 11.07.83 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.07.83 ortsüblich bekanntgemacht.



Denklingen den 05.11.84

Heinrich
.....
(1. Bürgermeister)

2. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde gemäss 2 a (2) BBauG vom 14.07.83 bis 15.09.83 ortsüblich durch Anschlag mit Hinweis auf Darlegung in Gode-hausku mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äusserung und Erörterung in des Gemeindehauses öffentlich dargelegt.



Denklingen den 05.11.84

Heinrich
.....
(Bürgermeister)

3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.04.84 wurde mit Begründung in der Fassung vom 10.4.84 gemäss 2 a (6) BBauG in der Zeit vom 15.05.84 bis 15.06.84 aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Gemeinderats vom 30.04.84 und der ortsüblichen Bekanntmachung vom 02.05.84 öffentlich ausgelegt.



Denklingen den 05.11.84

Heiler

4. Der Gemeinderat Denklingen hat am 29.10.84 den Bebauungsplan in der Fassung vom 10.04.84 gemäss 10 BBauG als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen.



Denklingen den 05.11.84

Heiler

5. Das Landratsamt Landsberg/Lech hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 12.04.85 Nr. 610-3.4 gemäss 11 BBauG genehmigt.



Landsberg/Lech den 05.06.87
(Sitz der Genehmigungsbehörde)

l.A. *Heiler*

6. Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 15.04.87 ortsüblich durch Ausschlag an alle 3 Gde-Tafeln bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht in Gemeindehaus Lei bereitgehalten. Der Bebauungsplan ist damit nach 12 BBauG rechtsverbindlich

Denklingen den 3.6.87

Heiler

(Siegel)



Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan

1. Antragsteller

Bernhard G l ü c k GmbH & Co.,
Kies - Sand - Hartsteinsplitt
Spitzackerstrasse 12
in 8032 G r ä f e l f i n g

- ein mittelständiges Unternehmen - betreibt seit 1936 ein Kieswerk . Es versorgt den westlichen Verdichtungsraum des Grossraums München . Zur Versorgung des Raums südlich Landsberg sollen im Gebiet der Gemeinde Denklingen Flächen für Kiesabbau erschlossen werden .

Die Grösse des Abbaugebietes beträgt 17.07 ha insgesamt, die Nettoabbaufäche 10.80 ha .

Mit der Ausarbeitung dieses Bebauungsplans wurde Dipl.Ing. Wolfgang Fuchs, Architekt in 8032 Gräfelfing, Ruffiniallee 25, T: 089-855352 beauftragt .

2.0 Verfahren, Rechtsgrundlagen, Vorgaben

Das Raumordnungsverfahren nach Art. 23 Bay LPG wurde mit folgenden Auflagen vom 28.12.1982 abgeschlossen .

Zurücknahme der östlichen Abbaugrenze, so dass der Baum- und Trockenrasenbestand vom Abbau ausgenommen und ein ausreichender Abstand zum Waldrand eingehalten wird,

möglichst vollständige Ausbeute der Lagerstätte ohne Grundwasseranschnitt (Trockenabbau) ,

Verwendung ausschliesslich grundwasserunschädlichen Materials bei der Rekultivierung ,

unverzögliche, abschnittweise Rekultivierung der abgebauten Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wobei geeignete Bereiche als ökologische Zellen gestaltet werden,

Massnahmen zur landschaftlichen Einbindung der Werksanlagen .

Der nun vorgeschlagene Geltungsbereich sowie die geplante Art der baulichen Nutzung entsprechen den Ausweisungen des wirksamen Flächennutzungsplans des Jahres 1980 .

Hier ist dieses Gebiet als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen .

In der Gemeinderatssitzung vom 11. Juli 1983 wurde der Einleitungsbeschluss für die erforderliche Änderung des FNP gefasst . Gleichzeitig mit der Änderung des FNP wird das Genehmigungsverfahren des Bebauungsplans für das Industriegebiet " Baumtal " durchgeführt .

3.0 Lage und Beschreibung des Abbaugebietes .

3.1 Lage und Erschliessung des Abbaugebietes .

Das geplante Industriegebiet liegt ostwärts an das schon ausgewiesene Industriegebiet angrenzend, im NO der Gemeinde Denklingen, begrenzt im Norden von der Kreisstrasse LL 17 im Osten von dem bewaldeten Hügel zwischen der Bundesstrasse 17 und der Mulde östlich der Geländeflächen Mühlalich und Hahnenfeld .

Das geplante Industriegebiet hat eine Fläche von ca.6.4 ha .

Die Westgrenze ist eine im oberen Teil steile, bewaldete Hangkante einer Seitenmoräne, die die Mulde zur B 17 hin abschirmt .

Das ausgewiesene Industriegebiet wird über die nördlich tangierende Kreisstrasse LL 17 und die B 17 erschlossen .

Die Anbindung des Abbaugeländes an die Kreisstrasse LL 17 wird mittels Knotenpunkt II der Richtlinien für die Anlage von Landstrassen, RAL, gesichert . Auf die Einfädelspur wird verzichtet .

Auf der B 17 wird eine Linksabbiegespur zur LL 17 eingerichtet .

Vergrösserte Sichtdreiecke 120/40 und 120/40 wegen Kfz-Lastverkehr sind eingeplant .

Stauraum und Stellplätze vor der Einfahrt ins Betriebsgelände - Waaghaus - sind vorzusehen .

Eine Rundfahrt innerhalb des Betriebsgeländes ist zu gewährleisten .

Die notwendigen Stellplätze des Betriebs errechnen sich nach den Stellplatzrichtlinien vom 12.2.1978 (MABLNr.6/78).

Die Zufahrt wird mit einem staubfreien Belag, mindestens bis auf 40.0 m mit fachtechnisch einwandfreien Anschluss an den Fahrbahnrand der Kreisstrasse hergestellt. Das Oberflächenwasser darf nicht auf die Kreisstrasse abgeleitet werden .

Die Verkehrsanbindung über die LL 17 ist sehr günstig und stört den Wohnbereich der Gemeinde nicht. Die zu erwartenden Verkehrsströme werden von der Ausfahrt auf die LL 17 nach Westen 10 % nach Osten 90 % , auf der anschliessenden B 17 nach Norden 50 % und nach Süden 50 % betragen .

3.2 Eigentumsverhältnisse

Folgende Grundstücke sind in Besitz der Firma Glück :
Flur Nr. 1758-1, 1759, 1760-1, 1764 .
Sonstige Eigentümer : Flur Nr. 1758 Egg, 1765 Finsterwalder, 1766 Gleich .

3.3 Werksanlagen

Die Betriebsgebäude sind auf Fl.Nr. 1760-1 geplant .

Es soll ein Kieswerk mit Horizontal-Siebstrassen, Brechanlage, Silos für Kies, Natursand und Brechsand und Verladeeinrichtung errichtet werden .
Tagesleistung der Anlage 1500 - 1900 to .
Weitere Betriebseinrichtungen sind eine Asphaltmischanlage für Strassenbau mit einer Leistung von 70 to/Std und eine Transportbetonanlage von 70 to/Std .
Platz für eine Halle 20/50 m zur Fertigung von Fertigbetonteilen ist im Plan ausgewiesen .

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm v. 16.07.1968) einzuhalten . Wegen der Summenwirkung von Einzelpegeln dürfen zusätzlich anzusiedelnde Betriebe am Anwesen Herz nur noch 35 dB (A) während der Nachtzeit und maximal 58 dB (A) tagsüber - gemessen am Anwesen Herz - verursachen .

Hinsichtlich der Luftreinhaltung sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in der neuesten Fassung zu beachten. Die Nachweise darüber sind im bauaufsichtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu führen.

Die Gesamtanlage kann ein Gebiet im Umkreis von 18-25 km mit Kies ohne zu hohe Belastung der Transportwege und -Kosten und mit Asphaltmischgut, Transportbeton und Fertigbetonteile einen Umkreis von 50 km versorgen .

Bei voller Ausnutzung der genannten Kapazitäten stehen 26 - 30 Arbeitsplätze zur Verfügung die von der Gemeinde Denklingen in Anspruch genommen werden könnten .

Der Abbau selbst - Trockenabbau - erfolgt mit Radladern auf Transportbänder . Eine Zwischenrohkiesshalde von der aus Siebstrasse und Brecher versorgt werden, liegt zwischen Grube und Werksanlagen . Sie übersteigt in ihrer Schütthöhe das angrenzende westliche und östliche natürliche Gelände nicht .

3.4 Landschaftliche Situation, Landnutzung

Das Gelände, eine trockentalartige Mulde fällt leicht nach Norden, um schmaler werdend, entlang der Strasse LL 17 steiler zum Lechtal avzufallen .

Der Lech, das nächst grössere Gewässer, fliesst 1500 m - 700 m östlich in Süd-Nord Richtung 35 - 40 m tiefer als das geplante Abbaugbiet .

Am östlichen Hang zur B 17 befinden sich hinter einem Trockenrasenhang naturnahe Waldsaumreste .

Die Flächen des zukünftigen Abbaugbietes werden vorwiegend landwirtschaftlich, im südlichen Teil als Grünland im nördlichen Teil als Acker genutzt .

Die Bodenzustandsstufen liegen bei 3-gut und 4-mittel .
Schutzwürdige Biotope sind im Bereich des Antragsgebiets
und im weiteren Umkreis in der Kartierung 1:50 000 L 8130
Schongau - 1976 - nicht eingetragen . Ebenso liegen keine
Naturschutzgebiete, Landschaftschutzgebiete noch Natur-
denkmäler im Bereich .

Bauwerke auf den oben genannten Flurnummern sind nicht
vorhanden ,

3.5 Grundwasserverhältnisse, Bohrungen

Die geplante Grube liegt im Bereich der Quartär-Nieder-
terrassenschotter des Lechtals - Schongau - Peiting -
Stufe - an deren Ostrand in einer von Süd nach Nord leicht
fallenden Trocken-Toteismulde und im Bereich des tief-
liegenden quartären Grundwasserfeldes westlich vom Lech .

Der Quartärschotter bildet den Grundwasserträger für den
lechbegleitenden Grundwasserstrom . Der darunter anstehende
Schluff des Jungtertiärs bildet den Grundwasserstauer .
Die Unterkante des Abhangs liegt 1 m über dem höchsten
Grundwasserspiegel was vorgesehenen Trockenabbau er-
möglichst - Bayr. Staatsministerium des Innern (MABI 28.1973).

Aus den im Grubenbereich niedergebrachten Bohrungen
ergeben sich folgende Höhen :

	B 1	B 2
Geländehöhe	674 m üNN	665 m üNN
Grundwassersp. unter	644 m üNN	642 m üNN
Grundwasserstau unter	644 m üNN	638,5 m üNN
Ende der Bohrung	644 m üNN	637 m üNN

Danach liegt erwartungsgemäss der Grundwasserspiegel etwa
in selber Höhe wie der Wasserspiegel des Lechs also bei
638 üNN .

Die Grundwassermächtigkeit beträgt rd. 4 m .

Die Kiesgewinnung erfolgt im Trockenabbau, wobei die Abbausohle
2,5 m über dem gemessenen Grundwasserspiegel liegen muß. Es muß
sich dabei um die tatsächliche Abbautiefe handeln, die an mehre-
ren noch zu messenden Grundwasserspiegeln gemessen werden muß.

Die Mächtigkeit der Kiesschicht ist durch Bohrungen im
Planungsbereich - Abbauplan - von 26.5 - 30.0 m nachge-
wiesen, dürfte aber im SW-Teil bis zu 40 m sein .

Im Bereich des Planungsraums sind keine Wasserschutzzonen
ausgewiesen . Nächstes Schutzgebiet in vermuteter Grund-
wasser-Fließrichtung ist das der Stadler-Gruppe, etwa
2 500 m nördlich der Grube .

3.6 Sonstige Rahmenbedingungen (Ver- und Entsorgung)

Entlang der südlichen Seite der Kreisstrasse LL 17 verlaufen auf Strassengrund LEW- eigene 20 KV-Kabelleitungen S 6 und dk 1o2 . Die LEW-Kabel müssen auf Kosten des Veranlassers im geplanten Bereich der Werkszufahrt wegen der zu erwartenden hohen mechanischen Druckbelastung durch zusätzlich einzubauende Betonformsteine geschützt werden .

Südlich der Kreisstrasse LL 17, etwa parallel zu dieser, im Abstand von 80 m verläuft von SW nach NO die Hauptabwasserleitung der Gemeinde Denklingen - NW 300 und NW 350 . Sie wird im Bereich der Werksanlagen rund 50 m weiter nach Norden verlegt .

Sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen liegen nicht auf dem Gelände .

Aus den geplanten betriebseigenen Brunnen wird nur Brauchwasser für die Kieswaschanlage und für die Betonherstellung hergenommen . Die anfallenden Fäkalabwässer werden über eine ausreichende 3-Kammer-Ausfallgrube beseitigt .

Sonstige Abwässer werden durch den Anschluss an den gemeindlichen Abwasserkanal beseitigt . Die anfallenden Kieswaschwässer sind nach Entschlammung innerhalb des Abbaugbietes wieder in das Grundwasser einzuleiten . Die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat nach den Bestimmungen der Anlagenverordnung (VAwS v. 01.12.1981 - GVBl.Seite 540) zu erfolgen .

Das benötigte Trink- und Waschwasser für die im Betrieb beschäftigten Personen wird aus der zentralen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Denklingen bezogen .

Es wird dabei auch die Firma Hirschvogel ebenfalls mit Trinkwasser versorgt .

4.0 Abbau

4.1 Abbaugrenzen, Sicherheitsabstände .

Die Abbaugrenzen betragen zu den landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen im Westen und Süden 20,0 m, zur nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 1764 15 m .

Die Sicherheitsabstände zu den westlich und südlich den Grenzen entlang führenden Wegen werden verstärkt durch Erdaufschüttungen und Anpflanzungen .

Zum Waldrand an der östlichen Bebauungsplangrenze ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten ,

Der vorhandene Trockenrasenhang ist vom Abbau auszuschliessen. Die Abbaugrenze im Osten beginnt am bestehenden Hangfuss und passt sich dem Gelände an (Abbaugrenze = Höhenlinie) .

4.2 Abbaustufen, Zeitablauf

Der Abbau soll abschnittsweise erfolgen . Zum Nutzbarmachen des Betriebsgelände - Fl.Nr. 1760-1 wird Abraum von diesem Gelände nach Norden zur Verbindungsstrasse - LL 17- Denklingen - B 17 - verschoben, damit der Dammcharakter der LL 17 an

dieser Stelle gemindert und eine technisch besser überschaubare Werksausfahrt geschaffen wird. Abdeckung der Geländeänderung mit Mutterboden aus den Planierarbeiten.

Die Kiesgewinnung erfolgt ausschliesslich im Trockenabbau. Der Kiesabbau wird 2,50 m über der höchsten Lage des Grundwasserspiegels eingestellt.

Zur Rekultivierung des Abbaugeländes wird nur Abraum der eigenen Grube oder auch anderes wasserwirtschaftlich unbedenkliches Material verwendet.

Die abgebauten Flächen werden unverzüglich und abschnittsweise rekultiviert. (siehe Abbau- und Rekultivierungsplan).

Der Kiesabbau selbst ist in der Abfolge Fl.Nr. 1759 - 1758-1 - 1758, dann 1764, folgend 1766 und 1765 gedacht.

Die Rekultivierung erfolgt in der gleichen Reihenfolge (siehe Rekultivierungsplan).

Bei einer Abbaumenge von 2.465 Mio cbm Kies, eine Fördermenge von 210 000 - 220 000 cbm/Jahr wird dies bei dieser Anlage eine Abbaudauer von etwa 12 Jahren bedeuten.

4.3 Abbautiefe, Böschungen

Bezüglich der Abbautiefe wird auf die Nummern 3.5 und 4.2 dieses Erläuterungsberichtes verwiesen, somit liegt die Abbautiefe 20-35 m unter Geländeoberkante.

Die Abbauf Flächen bedecken den südlichen Teil des ausgewiesenen Gebiets.

Der Abbau soll unter Rücksichtnahme auf die natürliche Geländesenke - Toteismulde - erfolgen und vom Gesamtgeländetiefpunkt sich ohne wesentliche, störende Absenkung in die Hänge des Geländes schieben.

Die Art des Abbaus soll einer nachfolgenden Rekultivierung als verbreiterte Toteismulde entgegen kommen.

Der Böschungswinkel der Abgrabung liegt bei 60° , an der Ostgrenze bei 45° . Damit ergibt sich ein Abbauverlust durch Sicherheitsabstände, Böschungen und Schonzone von 790 000 cbm = 21.7%. In der Lagerstätte sind etwa 7% abschlämbare Teile enthalten.

4.4 Sicherung und Lagerung des Oberbodens

Der Oberboden steht im Planungsbereich in einer Mächtigkeit von durchschnittlich ca. 0.30 m an. Vor Beginn des weiteren Abbaues wird der Boden abgeschoben und bis zur Wiederverwendung in Mieten von ca. 2 m Höhe und 5 m Breite gelagert, um bei einer längeren Zwischendeponierung die notwendige Durchlüftung des Bodens zu sichern. Die Mieten sind als Zwischenbegrünung einzusäen. Der Boden kann auch entsprechend den fortschreitenden Rekultivierungsabschnitten direkt zur Abdeckung bereits profilierter Flächen verwendet werden, unter Berücksichtigung der von Oberbodenabdeckung auszuschliessenden Flächen (siehe Rekultivierungsplan).

Die Flächen für die Zwischendeponie des Oberbodens sind im nord-östlichen Teil des Flurstücks 1760-1, östlich der baulichen Anlage vorgesehen. Der Humus aus den Flächen Fl.Nr. 1760-1 und 1759 wird entlang der Strasse angeschüttet, sodass die Werksausfahrt eingebettet, der Dammcharakter der Strasse aufgehoben und durch Staffelung der Frontalblick auf das GI gemildert wird (siehe 4.2).

4.5 Sicherheitsbestimmungen, Wasserschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers werden von der abbautreibenden Firma eingehalten.

Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen erfolgt entsprechend den Vorschriften (vorschriftsmässiger Tank), so dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

4.6 Absetzbecken, Brauchwasser

Durch entsprechende Verbotstafeln wird durch den Abbautreibenden auf das Verbot einer wilden Müllablagerung hingewiesen. Widerrechtlich abgekippte Abfallstoffe werden vom Unternehmer entfernt, falls der Verursacher nicht festzustellen ist. In jedem Falle haftet die Abbaufirma auch für Verunreinigung durch Dritte.

Die Absetzbecken befinden sich für die Abbauabschnitte I, II und III im Nordosten des Bebauungsplangebietes.

Für die folgenden Abbauabschnitte ist in der Mulde, im Anschluss an den verlängerten östlichen Hangfuss ein ca. 2 000qm grosses Absetzbecken vorzusehen. Beide Absetzbecken werden in die Flächen mit besonderer ökologischer Funktion einbezogen und sollen als Feuchtbereiche der Sukzession überlassen bleiben.

5.0 Folgenutzung

Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen werden nach der Rekultivierung im wesentlichen wieder der Landwirtschaft zugeführt (siehe Rekultivierungsplan). Die Böschungen werden entsprechend ausgeformt 1:8 bis 1:10. Die Wirtschaftswege im Süden und Westen des Abbaugbietes bleiben bestehen, der Wirtschaftsweg durch das Abbaugbiet wird im Rahmen der Rekultivierung wieder angelegt. Der Osthang wird durch eine steilere Böschung (1:4 - 1:5) an den bestehenden Trockenrasenhang angeschlossen und soll der Sukzession überlassen bleiben.

Die von der Gemeinde Denklingen beschlossene Erweiterungsfläche des Industriegeländes : 1760-1, 1758-1 - 1759 - 1764 wird der natürlichen Geländeform durch Böschungsabflachung angeglichen und bis zur gedachten und genehmigten Wiederverwendung ebenfalls rekultiviert. Die Absetzbecken sollen als Feuchtbereiche der Sukzession überlassen bleiben.

Von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgenommen sind nach der Rekultivierung die vorhandenen und zu schaffenden wertvollen Geländeteile :

- Hang auf der Ostseite des Abbaugbietes
- die Absetzbecken nach Beendigung des Abbaues, bzw. der entsprechenden Abbauabschnitte
- die Gehölzpflanzstreifen

6.0 Rekultivierung

6.1 Geländeprofilierung, Auffüllung (siehe Abbau und Rekultivierungsplan)

Die teilweise Wiederverfüllung des ausgekiesten Geländes erfolgt in Abschnitten mit anfallendem Bauschutt und Aushubmaterial aus dem Umraum .

Die Rekultivierung beginnt am Ostrand des GI - 1761-1 und 1758-1, wird fortgesetzt auf den Flächen 1758, 1766-1765-1764 und endet mit 1759 .

An der Ostgrenze 1758-1 und 1758 wird der natürliche, mit Trockenrasenflächen und Wald bestandene Hang bis zur Muldensohle fortgesetzt - natürliche Sukzession - .

Der Waldrand an der Ostgrenze wird mit einem natürlichen Waldsaum abgeschlossen .

Die Süd- und Westböschungen der Grube werden abgeflacht und erhalten eine Neigung von 1:8 bis 1:10, womit sie der ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt werden können .

Der Endausbau soll das Landschaftsbild einer sich nach Süden erweiternden und verzweigenden Toteismulde ergeben .

Die Bodenverschiebungen nördlich zwischen der Betriebsanlage und der LL 17 binden das Gesamtgelände besser in die Landschaft ein . Zusätzliche Neupflanzungen entlang der LL 17 sollen den Blick auf die Fertigungsanlage abdecken, jedoch den Blick auf Waldhang und Mulde freilassen .

Als Deckschicht bei der Rekultivierung steht Mutterboden aus den Abbauflächen zur Verfügung .

6.2 Gehölzpflanzungen

Die im Bebauungsplan dargestellten Grünflächen und Schutzpflanzungen sollen folgende Funktionen erfüllen :

Optische und akustische Abschirmung der Gebäude und Mischanlagen gegen die Strasse .

Trennung der beiden sehr verschiedenartigen Werkskomplexe und damit Auflockerung des sonst zu aufdringlich erscheinenden Gesamt-Industriegebiets .

Erhaltung des Angercharakters entlang dem östlichen Waldhügel und offenlassen des Blicks durch die Mulde auf die Schotterebene und die dahinter aufsteigenden bewaldeten Hügel des Stellerwaldes .

Der von der Einmündung der Kreisstrasse LL 17 in die B 17 sich öffnende Ausblick über die leicht ansteigende Strasse auf die höher liegende Ebene und das Dorf Denklingen wird bisher von dem beherrschend am Rand der Ebene stehende Gebäudekomplex des Hammerwerks unterbrochen .

Eine Eingrünung im engeren Bereich um das Werk wird diesen störenden Anblick nur teilweise mindern .

Dies soll durch nachfolgend beschriebene Massnahmen verbessert werden .

Baumgruppen-Kulissen zwischen den Sichtdreiecken der Ausfahrt und dem neuen Werksgelände auf der modellierten Auf-

schüttung unterstützen dieses Vorhaben und schirmen ausserdem optisch und akustisch die Anlagengruppe im NW-Teil des neuen Industriegebiets ab .

Eine Fortsetzung der Bepflanzung entlang der Geltungsbereichsgrenze von der Kreisstrasse 17 nach Süden auf eine Breite von 15.00 m und eine Tiefe von 180.00 m an der Hangkante zwischen Ebene und Mulde soll die genannte Absicht unterstützen .

Die Abstandsflächen zwischen Abbaukante und Planungsgrenze sind stark zu bepflanzen . Dabei ist der ca. 15 - 20 m breite Schutzgrünstreifen in der Mitte mit einer dreireihigen Gehölzpflanzung zu versehen die im südlichen Teil mehrmals durchbrochen ist um den landschaftlichen Charakter der Tot-
eismulde erlebbar zu erhalten (siehe Rekultivierungsplan) .

Der Pflanzabstand bei allen Schutzgrünpflanzungen darf höchstens 1,5 x 1,5 m betragen . Mindestens 20 % der Pflanzung muss aus Bäumen als Kern der Pflanzung bestehen .

Die Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen sollen nach der Rekultivierung als Feldraine und Hecken an den Wirtschaftswegen erhalten bleiben .

Entlang des sich von Süden nach Norden hinziehenden Waldhügels, zwischen B 17 und der Geländemulde, an dessen teils steilen Westhang ist die Fortführung des extensiven Wiesenstreifens bis zur Rekultivierung der Talsohle vorgesehen . (siehe Rekultivierungsplan) . Hiermit soll der Anteil natürlicher Elemente in dieser vorwiegend intensiv agrarisch genutzten Gegend erhöht und ein natürlicher Übergang vom Industriekomplex zur freien Landschaft gesichert werden .

Jetzt entlang der Kreisstrasse 17 auf deren Südseite stehende Baumgruppen müssen den Sichtdreiecken und der Einfahrt weichen, werden aber durch die vorher erwähnten Anpflanzungen ersetzt .

Für die Pflanzungen sind folgende Gehölzarten in Anlehnung an die potentiell natürliche Vegetation vorgesehen :

Bäume :

<i>Fagus sylvatica</i>	- Rotbuche
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche
<i>Pinus sylvestris</i>	- Kiefer
<i>Picea abies</i>	- Fichte
<i>Betula pendula</i>	- Weissbirke
<i>Populus tremula</i>	- Zitterpappel

Sträucher :

<i>Fagus und Quercus</i>	- Heister
<i>Sorbus aucuparia</i>	- Vogelbeere
<i>Sambucus racemosa</i>	- Traubenholunder

an den Feldrainen zusätzlich :

<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe
<i>Rosa canina</i>	- Hundsrose

in feuchten Bereichen :

<i>Salix caprea</i>	- Salweide
<i>Rhamnus Frangula</i>	- Faulbaum

am nordöstlichen Absetzbecken zusätzlich ;

<i>Alnus incana</i>	- Grauerle
---------------------	------------

6.3 Nachfolgeschäden

Eintretende Schäden an den land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch das Kiesabbauunternehmen sind angemessen zu entschädigen .

Eine vertragliche Vereinbarung mit den angrenzenden Bauern sollte herbeigeführt werden .

Gräfelfing

29.10.1984